



WALDORFKINDERGARTEN

SEEHEIM

Schutzkonzept

Waldorfkinder Garten Seeheim

Träger:

Verein für Waldorfpädagogik Starkenburg e.V.
Bergstraße 18
64342 Seeheim-Jugenheim

Version: Stand Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Kultur der Achtsamkeit als Fundament	3
3. Die Säulen unsere Kinderschutzkonzept	4
4. Kindeswohlgefährdung	5
5. Risikoanalyse und -prävention	7
5.1 Risikobereich: RÄUMLICHE SITUATION – INNEN UND AUSSEN	7
5.2 Risikobereich: MITARBEITER, im Hinblick auf Nähe und Distanz, im Umgang mit Kindern:.....	8
5.3 Risikobereich: KINDER Untereinander	9
5.4 Risikobereich: EXTERNE PERSONEN	9
5.5 Risikobereich: FAMILIE	10
6. Verhalten bei akuter Gefährdung und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	11
6.1 Allgemeiner formaler Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	12
6.2 Dokumentation eines Falls (bei Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung.....	13
7. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt & Grenzüberschreitung..	14
7.1 Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik.....	14
7.2 Prävention durch Partizipation	15
7.3 Prävention durch Personalmanagement	17
8. Wichtige Kontaktdaten und Telefonnummern	19
9. Schluss	20
Anhang: Selbstverpflichtungserklärung	21

1. Einleitung

Nach § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind rechtlich unzulässig. Für die Zeit der Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung verfügen die pädagogischen Fachkräfte auf Grundlage eines Betreuungsvertrages über ein abgeleitetes Erziehungsrecht. Dieses unterliegt genauso dem Gewaltverbot wie das Erziehungsrecht der Eltern. Pädagogische Fachkräfte sind darüber hinaus in das Kinderschutzsystem des SGB VIII eingebunden. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind sie gem. § 8 a Abs. 4 SGB VIII in eigener Verantwortung zu einem mehrstufigen Kinderschutzverfahren verpflichtet. Ebenso sind sie dem Schutz der Kinder in der Einrichtung unter §47 SGB VIII verpflichtet, welcher eine Meldepflicht bei Übergriffen von Erwachsenen einschließt.

Dieses Gewaltschutzkonzept wurde gemeinsam mit Teilen des pädagogischen Teams sowie dem Vorstand erarbeitet. Grundlage hierfür waren die Kinderrechte, auf die alles Weitere aufbaut. Herausgekommen ist eine gemeinsame Arbeitsgrundlage, die

- maßgeblich den Schutz von Kindern in unserer Tageseinrichtung gewährleistet
- die Gefahrenquellen und Präventionsmöglichkeiten im Kita-Alltag aufzeigt
- Grundlage für Neueinstellung weiterer Mitarbeiter ist
- die den Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung darlegt.

Das erarbeitete Konzept ist zusammen mit der Pädagogischen Konzeptionen des Waldorfkinder-garten Seeheim auf der Homepage veröffentlicht und wird ebenso wie diese stets aktualisiert und überarbeitet.

2. Kultur der Achtsamkeit als Fundament

Unsere Einrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Unter Achtsamkeit versteht man sowohl eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen, als auch das Erleben und Handeln anderer. Dazu gehören Gedanken, Phantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge. Gelebter Kinderschutz setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um Hinsehen und nicht Wegschauen, um handlungsfähig zu sein, um Zivilcourage zu zeigen und zu fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem:

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten eines Anderen auseinander zu setzen.
- die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.

- jeder Mitarbeiter einen sensiblen Umgang mit den Grenzen eines Anderen, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen.

3. Die Säulen unsere Kinderschutzkonzept

Die Leitlinien des Kinderschutzes an unserem Kindergarten basieren auf folgenden Säulen.

Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen entsprechend des Grundgesetz, Bürgerlichen Gesetzbuch und SGB VIII
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN Kinderrechtskonvention
- Das anthroposophische Menschenbild
- Die Grundbedürfnisse von Kindern

Mit den Grundrechten bekennt sich unser Kindergarten zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN-Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte zum Kinderschutz als ein immerwährendes Ideal an. Durch die Waldorfpädagogik, deren geistige Quelle die Anthroposophie ist, sind Gewaltfreiheit und die Achtung der freien Persönlichkeit untrennbar verbunden. Das Bekennen zu den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus. Aktuelle weltpolitische und gesellschaftliche Krisen halten wir – soweit das in unserer Macht steht - bewusst von den Kindern fern: jene zu bewältigen ist Aufgabe der Erwachsenen. Um voller Hingabe und Rückhaltlosigkeit die Grundlagen des Lebens zu erlernen, darf die Welt entdeckt werden, ohne an ihrer Problematik zu beginnen: Die Welt ist gut. Das ist laut anthroposophischem Menschenbild die Haltung bzw. Einstellung mit der das Kind im ersten Jahrsiebt in der Welt steht, der Welt begegnet und von wo aus auch die Welt dem Kind begegnen sollte.

Durch diesen uns eigenen Ausgangspunkt sehen wir uns als Erwachsene vor der Aufgabe stehen, gerade die Risiken und Gefahren und nicht nur die Chancen der Kindeswohlerwicklung aktiv und regelmäßig zu fokussieren und jederzeit entsprechend zu handeln und uns zu verhalten.

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,

soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 15 des HKJGB** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

4. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen.

Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Missetzung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt).

Kinder können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein. Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Formen von

Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

Für die Arbeitsfelder in unserer Einrichtung bestimmen sich demnach verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung:

- durch Unterlassung und Vernachlässigung der Fürsorge bzw Aufsicht, d.h. körperliche, emotionale oder kognitive Vernachlässigung sowie andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Sorgeverantwortliche Personen
- auf physischer, psychischer, sexualisierter, struktureller Ebene
 - Physisch: gewalttätige Handlungen, welche körperliche oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben
 - Psychisch: Verhaltensweisen wie Drohungen, Demütigungen, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit, Angst erzeugende
 - Sexualisiert: ein Betreuender nutzt seine Machtposition, seine körperliche und geistige Überlegenheit, sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Betreuten zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse
 - Strukturell: als Regel getarnte, oft subtile Formen von Gewalt (z.B. Inadäquate Betriebsstrukturen (Betreuungskonzepte, Regeln, Vereinbarungen), ungeeignete pädagogische Maßnahmen)

Gewalt/Gefährdung kann dabei ausgeübt werden als

- individuelles Fehlverhalten des Einzelnen, systematisch oder als spontanes Konfliktverhalten
- institutionalisierte Gewalt als alltäglicher Zustand (z.B. systematische Bestrafung, Ruhigstellung, Mangelernährung ...)

Neben strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt gibt es zudem Grenzverletzungen bzw. Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen. Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Gewalt von Kindern untereinander sind auch Grenzverletzungen. Im Kindesalter kann und soll es möglich sein, spielerisch den Umgang mit körperlichen Kräften zu erfahren. Dabei können die Kinder lernen, die Grenzen des Gegenübers zu respektieren. Gleichzeitig sollen sie ein angemessenes Durchsetzungsvermögen entwickeln können.

Für einen solchen Prozess brauchen die Kinder die Unterstützung in Form von konkreten Hilfestellungen und Rückmeldungen. Innerhalb einer Kindergartengruppe entwickeln sich Dynamiken, die geprägt sind von unterschiedlichen Rollen, Interessen, Stärken und Schwächen der Kinder. Sie sind gefordert, mit dieser komplexen Situation umzugehen. Zu hohe oder zu tiefe

Anforderungen können zu aggressiven und gewalttätigen Reaktionen führen. Oft zeigt sich die Gewalt schon in der Sprache oder in nonverbalen Äußerungen. Was am Anfang als Ventil dient, kann der Vorläufer von körperlicher Gewalt sein. Es gibt ein normales und altersentsprechendes Kräfteressen, das die Betreuenden nicht beunruhigen sollte. Unvermitteltes Schlagen anderer oder ständiges Provozieren anderer ist jedoch gewalttätig. Es ist die Aufgabe der PädagogInnen, den Kindern andere Verhaltensmöglichkeiten aufzuzeigen und sie dabei aktiv zu begleiten.

5. Risikoanalyse und -prävention

Eine Risikoanalyse umfasst alle Aktivitäten zur Einschätzung, Bewertung und Priorisierung der Risiken und die Basis für ein Schutzkonzept. Man trägt die notwendigen Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zusammen und analysiert es. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden.

Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen. Sie soll den Mitarbeitern der Einrichtung dazu verhelfen sich bewusst mit allen Risiken auseinander zu setzen, um Handlungsstrategien angemessen anwenden zu können.

Die Risikoanalyse wurde gemeinsam von Vertretern des Kollegiums und des Vorstands des Trägervereins erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Gleichzeitig wurden für diese Risikobereiche entsprechend Maßnahmen definiert, die die identifizierten Risiken minimieren.

5.1 Risikobereich: RÄUMLICHE SITUATION – INNEN UND AUSSEN

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind in unserer Einrichtung im Besonderen:

- Kinderbad
- Integrationsraum im 1.OG
- Personaltoilette
- Verwinkelte Ecken im Außengelände/Waldgarten

Neben den o.g. Gefahrenquellen stellt unser Außengelände mit dem Tor und dem angrenzenden Parkplatz eine räumliche Gefahr da.

Folgende Regelung und Maßnahmen wurden getroffen, um die in der Risikoanalyse identifizierten Risiken zu minimieren:

- Das gesamte Kindergartengelände ist umzäunt und nur durch das Gartentor zu betreten. Allen Mitarbeitern ist bekannt, dass das Gartentor nur von erwachsenen Personen zu öffnen ist. Diese Regel wird kontinuierlich an die Eltern und Kinder kommuniziert. Öffnet ein Kind das Gartentor, wird es unmittelbar auf die Regel hingewiesen.

- Das Gartentor ist grundsätzlich immer geschlossen zu halten und nur für das Rein- und Rausgehen zu öffnen. Während der Bring- und Holzeit sollten Gespräche entweder im Kindergartengelände oder außerhalb gehalten werden, jedoch nicht im geöffneten Hoftor.
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren bei der Aufsicht im Garten, um alle Bereiche einzusehen.
- Bei Ausflügen in den naheliegenden Park wird den Kindern vorab klar und transparent kommuniziert, in welchem Umkreis sie sich aufhalten dürfen.
- Bei Ausflügen in das Waldgartengelände läuft immer eine erwachsene Person am Anfang der Gruppe und eine am Ende der Gruppe.
- Alle Räumlichkeiten können jeder Zeit ohne Vorankündigung vom Personal betreten werden.
- In Gruppenräumen dürfen sich Eltern und externe Besucher im laufenden Kindergartenbetrieb nur aufhalten, wenn das pädagogische Personal anwesend ist.
- Bei Toilettengängen wird die Tür zum Kinderbad verkeilt, sodass jederzeit ein Blick ins Geschehen im Bad möglich ist. Die Kindertoilettentüren sind nicht verschließbar. Auch wenn die Kindertoiletten von oben durch erwachsene Personen einsehbar sind, wird Wert darauf gelegt die Intimsphäre der Kinder zu wahren.
- Die Kindertagesstätte verfügt über einen Flucht- und Rettungsplan. Dieser hängt in jedem Gruppenraum und den beiden Gängen aus und enthält den Gebäudegrundriss, die Notausgänge, die Flucht- und Rettungswege, den Standort des Erste-Hilfe-Sets, die Lage der Feuerlöscher und die Lage der Sammelstellen.
- Notfallnummern (Polizei 110, Feuerwehr 112, Giftnotruf 06131-192 40) sind allen bekannt und wurden in beiden Gruppenräumen ausgehängt.
- Regelmäßig finden Brandschutzübungen mit den Kindern und den Mitarbeitern statt.

5.2 Risikobereich: MITARBEITER, im Hinblick auf Nähe und Distanz, im Umgang mit Kindern: Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z.B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.) Folgende Situationen können in diesem Zusammenhang eine Risikoquelle darstellen:

- Beim Wickeln
- Beim Toilettengang
- Beim Umziehen (z.B. durch einnässen oder Wasser spielen oder ähnliches)
- In allen Einzelsituationen mit pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern.
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften z.B. Praktikanten
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind (Bsp. Puppenecke, unterm Kletterturm im Außengelände, Spielbereichen des Waldgartengeländes)
- Bei Wasserspielen im Garten/Waldgarten

Folgende Regeln sind von allen Mitarbeitern zu beachten:

- Der Dienstplan schließt aus, dass eine Person alleine in der Betreuung einer Gruppe ist.
- Wir unterstützen uns gegenseitig bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Wir halten uns mit Kindern nicht in schlecht einsehbaren Bereichen auf.
- Wenn Kinder uns in schlecht einsehbare Räume begleiten, lassen wir die Tür offen.
- Wir fotografieren oder filmen keine unbedeckten Kinder.
- Unbedeckte Kinder halten sich nicht in einsehbaren Bereichen auf (z.B. Eingangsbereich).
- Kurzzeitpraktikant/innen ziehen grundsätzlich keine Kinder um oder gehen Wickeln.
- Bei Wasserspielen im Außengelände tragen Kinder Badebekleidung, Unterwäsche oder einen Schwimmwindel.
- Gewickelt und umgezogen wird nach Möglichkeit und vorzugsweise im dafür vorgesehenen Wickelbereich und nicht in einsehbaren Räumen. So schützen wir die Kinder vor neugierigen Blicken und die Intimsphäre wird gewahrt.
- Wir nehmen die Kinder in den Arm, um sie zu trösten oder wenn sie Nähe brauchen. Die Kinder entscheiden selbst wie lange sie bei uns bleiben möchten.
- Wir kündigen den Kolleg(inn)en an, wenn wir einem Kind beim Umziehen helfen oder es auf die Toilette begleiten.
- Eltern dürfen das Kinderbad nur betreten, wenn keine anderen Kinder die Toilette benutzen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.

5.3 Risikobereich: KINDER Untereinander

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ Anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Es findet kein Erkunden der Geschlechtsteile statt.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.
- Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung, greifen wir ein.

5.4 Risikobereich: EXTERNE PERSONEN

Externe Personen (d.h. Personen, die nicht zum Stammpersonal des Kindergartens gehören) dürfen sich grundsätzlich nicht alleine mit Kindern, die nicht ihre eigenen sind, im Kindergartengebäude aufhalten. Vor allem während Bring- und Abholzeiten, wenn Eltern und

Abholberechtigte im Haus unterwegs sind, können sich Unbefugte leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus verschaffen.

Zur Risikominimierung haben wir folgende Regelungen getroffen:

- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Postbote oder Handwerker) nicht unbeaufsichtigt aufhalten.
- Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Besucher sollten im Vorfeld angekündigt werden und das gesamte Kollegium sollte über deren Anwesenheit informiert werden.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/Hausfremde sind aufgefordert das Gartentor immer geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Kinder dürfen ausschließlich von autorisierten Personen abgeholt werden.
- Eltern teilen mündlich oder schriftlich mit, wer ihr Kind abholt. Grundsätzlich dürfen nur als „abholberechtigt“ ernannte Personen Kinder abholen.

5.5 Risikobereich: FAMILIE

Wir sind sensibel Hinweisen gegenüber, die auf Gewalt oder Vernachlässigung innerhalb der Familie schließen lassen.

- Wir achten auf saubere, gepflegte Kleidung.
- Wie ist das äußerliche Erscheinungsbild- sind die Haare gepflegt; wie sieht es mit der körperlichen Hygiene aus?
- Zeigt das Kind Verhaltensveränderungen, z.B. zuckt es häufig zusammen; wirkt es aggressiv oder zieht es sich zurück?

6. Verhalten bei akuter Gefährdung und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Beobachten Mitarbeiter eine entsprechende Situation, wird umgehend die jeweilige Gruppenleitung informiert. Ist die Gruppenleitung involviert, wird umgehend die Gruppenleitung der anderen Gruppe informiert. Diese entscheidet, wie weiter vorgegangen wird. Gleiches gilt bei der Beobachtung einer Situation, die in Interaktion zwischen Kind und Eltern vorfällt.

Hinsichtlich der einzuleitenden Schritte ist zwischen einer akuten Gefährdungslage und einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden.

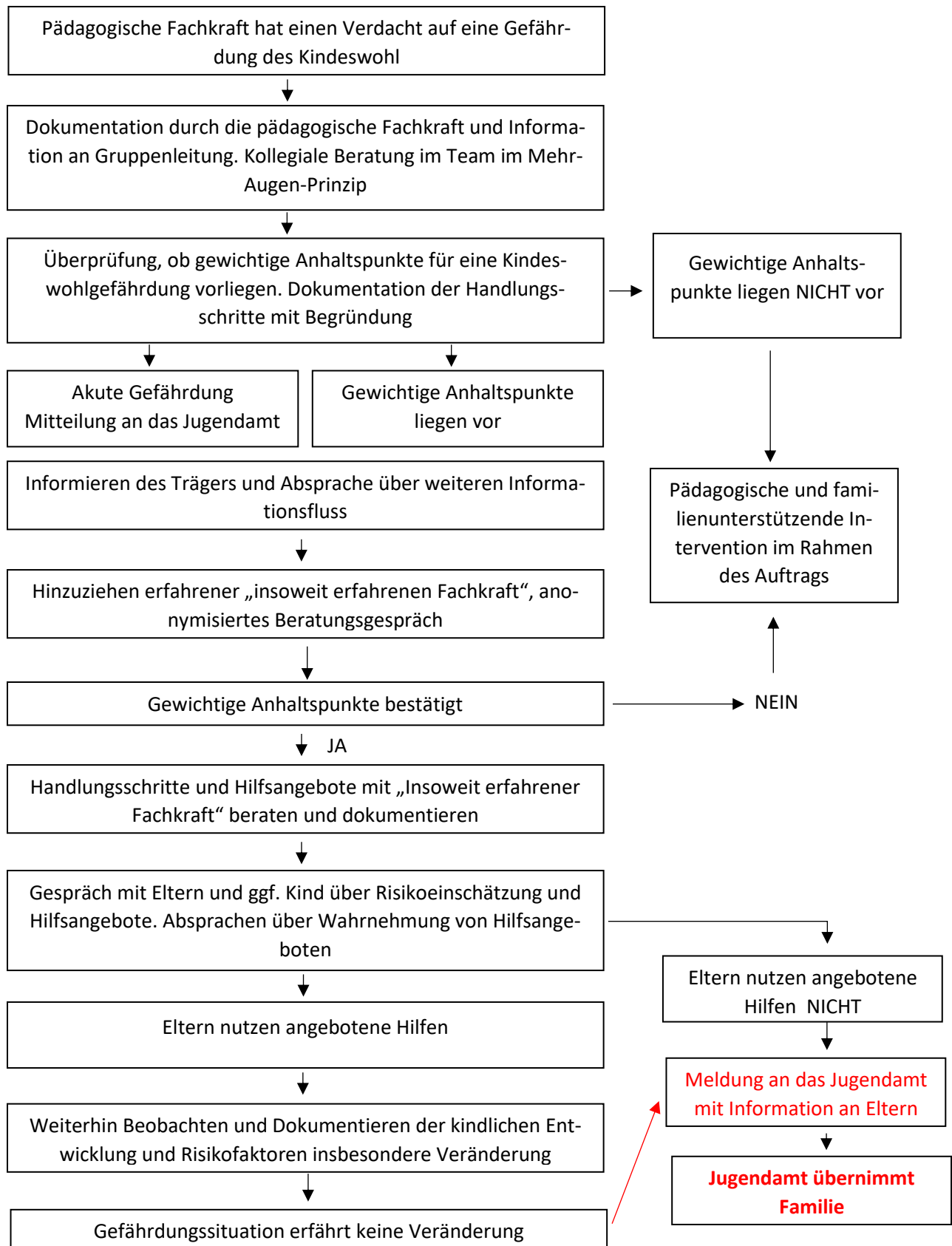
Eine akute Gefährdungslage bedeutet, sofortige, konkrete Handlungsschritte einzuleiten. Diese Form der Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn unverzügliches Tätigwerden erforderlich wird, um die körperliche Unversehrtheit sicherzustellen oder schwere bzw. bleibende körperliche Verletzungen oder Tod zu vermeiden. Es liegen Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung vor, wie z. B.:

- keine Nahrung/Flüssigkeit,
- fehlende lebensnotwendige medizinische Versorgung,
- keine oder ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. Personensorgeberechtigte in akuter Phase der Suchterkrankung und/oder psychischen Erkrankung),
- Suizidankündigung,
- dramatische Wohnverhältnisse (z. B. stark verschmutzte und vermüllte Wohnung),
- Kind bittet um Hilfe, will nicht mehr nach Hause,
- (wiederholt) auftretende Verletzungen (z. B. Brüche, Verbrennungen, Verbrühungen) mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBVIII. Es sind die entsprechenden Melde- und Dokumentationspflichten entsprechend dieses Paragraphen zu erfüllen. Dieses wird hier nicht gesondert aufgeführt, sondern orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben.

6.1 Allgemeiner formaler Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das u.g. Vorgehen zur Erfüllung des Schutzauftrags wurde definiert, um eine einheitliche und transparente Vorgehensweise im Falle von Auffälligkeiten und dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sicherzustellen.



6.2 Dokumentation eines Falls (bei Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung

Wenn es um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII geht, sind Klarheit, Eindeutigkeit und Verbindlichkeit von großer Wichtigkeit für alle Beteiligten. Fehleinschätzungen können gravierende Folgen haben und sind mit hohen Risiken für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Das Nichteinhalten von Verfahrenswegen und verbindlichen Standards (d.h. z.B. im § 8a SGB VIII) kann u.U. aber auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für die am Prozess des Schutzauftrages Beteiligten nach sich ziehen.

Eine qualifizierte Dokumentation ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil die Notwendigkeit einer Einschaltung des Familiengerichtes durch das Jugendamt nötig werden könnte. Darüber hinaus ist gerade, wenn es um einen möglichen sexuellen Missbrauch geht, nicht auszuschließen, dass sich das Opfer (zu einem späteren Zeitpunkt) zu einer Strafanzeige entschließt.

Damit die Dokumentation der Kindeswohlgefährdung bzw. der Verfahrensweise zum Schutzauftrag im Nachhinein einer staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung standhält bzw. halten kann, ist es wichtig, dass:

- Personen, Zeiten, Orte und Umstände möglichst genau festgehalten werden
- Handlungsschritte nachvollziehbar dargestellt werden, d.h. dass - getroffenen Entscheidungen klar erkennbar und für Dritte nachvollziehbar begründet sind - zugrunde liegende Annahmen (Hypothesen) als handlungsleitende Ausgangspunkte deutlich werden
- zwischen Wahrnehmung, Beobachtung, objektiven Fakten, Interpretationen, handlungsauslösenden Bewertungen muss klar getrennt werden

Grundsätzlich sollten alle Beobachtung, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffenen Vereinbarungen aus dem Prozess zur Gefährdungseinschätzung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden. Die Dokumentation hilft, Sicherheit im eigenen Denken und Tun zu erlangen, wenn es um (den Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung geht und gleichzeitig anderen Fachkräften – insbesondere denen des Jugendamtes, Familiengerichtes oder den Strafverfolgungsbehörden – wenn es um die Weiterbearbeitung eines Falles von Kindeswohlgefährdung geht.

Bei der Dokumentation sollten somit nachstehende inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden:

- die zugrundeliegenden Annahmen und deren Begründung
- die fachliche Begründung für getroffene Entscheidungen
- die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte
- die Ergebnisse der Überprüfung und der Reflexion in kollegialer Beratung, mit der Leitung und gegebenenfalls auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen
- die Ergebnisse der Abklärung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen hinzugezogenen Fachkräften zur Abklärung der Verdachtsmomente
- die Kontaktaufnahme und die Gespräche mit den Eltern sowie deren Ergebnisse
- die Kontaktaufnahme mit dem Kinder/Kindern und dem/den Jugendlichen sowie deren Ergebnisse

- die Beratungs- und Hilfsangebote sowohl in der Einrichtung, wie von externen Fachdiensten, die Vereinbarung über Rückmeldung zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Beratungsangeboten
- falls im konkreten Fall erforderlich, Darstellung der Information, die an das Jugendamt weitergeleitet wurde
- die Vereinbarung über die weitere Kooperation zwischen Einrichtung/ Dienst und Jugendamt.

7. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt & Grenzüberschreitung

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis möglicher Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen. Neben den im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Regeln zur Minimierung der dargestellten Risikofaktoren, lassen sich zudem drei Säulen der Prävention benennen:

- Prävention durch Sexualpädagogik
- Prävention durch Partizipation von Kindern, Eltern und Beschäftigten
- Prävention durch Personalauswahl

7.1 Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik

In unserem Kindergarten verstehen wir die Sexualpädagogik als Teil der Sozial- und Gesundheitserziehung, die wiederum ein Aspekt der Gesamterziehung darstellt. Mit unserem sexualpädagogischem Ansatz verfolgen wir das Ziel die Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung, als Teil der Persönlichkeitsentwicklung, zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrem Körper umzugehen und ein gesundes Nähe- und Distanzverhalten zu entwickeln. Sie sollen lernen die eigenen Grenzen, aber auch die Grenzen anderer wahrzunehmen und zu achten. Wir schaffen einen offenen und transparenten Umgang mit sexualpädagogischen Themen und Fragestellungen, so dass durch die fachliche Auseinandersetzung die beteiligten Erwachsenen befähigt werden (Eltern, PädagogInnen) Sicherheit im pädagogischen Handeln zu entwickeln.

Die Kinder entdecken je nach Altersstufe verschiedene Aspekte ihrer Sexualität. Sämtliche Handlungen entsprechen nicht dem sexuellen Erleben von Erwachsenen. Im Alter von drei bis sechs interessieren sich die Kinder zunehmend für die Körper anderer. Sie beginnen neben ihrem eigenen auch den Körper anderer zu erforschen, z.B. durch Doktorspiele, Beobachten, Vergleichen etc. Parallel entwickelt sich aber auch das Schamgefühl. Je nach Persönlichkeit des Kindes ist das Interesse am Erkunden oder Verbergen der eigenen Geschlechtsvorgänge größer. Kinder sind nun auch in der Lage Geschlechtsteile zu erkennen und zu benennen. Sie beginnen soziale Regeln wahrzunehmen und auszuprobieren. In Rollenspielen spielen sie zum Beispiel Heiraten oder Vater, Mutter, Kind. Bekannte Rollenmuster werden dabei aufgegriffen

und im Spiel erlebbar gemacht. Kurz vor dem Schuleintritt wenden sich Kinder oft dem eigenen Geschlecht zu und suchen vermehrt gleichgeschlechtliche Spielpartner.

In der Waldorfpädagogik des ersten Jahrsiebts (0-7 Jahre) ist ein wichtiger Aspekt das Prinzip von Vorbild und Nachahmung. Die pädagogischen Fachkräfte wirken vor allem als Vorbild auf die Kinder. Besonders wichtig ist also, dass die Fachkräfte sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sind und an dieser arbeiten. Hauptaufgabe von waldorfpädagogischen Fachkräften ist somit die Selbsterziehung. Daher ist es besonders wichtig, dass unser sexualpädagogisches Konzept auch auf die Haltung der Fachkräfte eingeht. Für unsere Einrichtung haben wir uns auf folgende Aspekte geeinigt:

- Die pädagogischen Fachkräfte setzen sich professionell, unter Berücksichtigung der psychosexuellen Entwicklungsstufen, mit der Sexualpädagogik auseinander. Dazu gehört unter anderem der Austausch und die Reflektion im Kollegium und Fortbildungen.
- Kinder sollen ermutigt werden eigene Grenzen zu erkennen und mitzuteilen. - Grenzen und Schamgefühl sollen von allen Beteiligten aufmerksam wahrgenommen bzw. respektiert werden.
- Jungen und Mädchen erhalten die gleiche Wertschätzung, wir sehen alle Kinder als individuelle Persönlichkeiten und schreiben ihnen keine geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen zu.
- Wir unterstützen Körper- und Sinneserfahrungen durch eine anregende, vielfältige und natürliche Umgebung und Natur- und Walderlebnisse. - Wir unterstützen Rollenspiele.
- Körperliche Nähe ermöglichen wir, soweit diese von den Kindern gewünscht wird. Es werden aber auch bestimmte, liebevolle Grenzen gezogen, wenn der Kontakt zu intim und individuelle Grenzen überschritten werden. Das Suchen von körperlicher Nähe geht immer vom Kind aus, niemals vom Erwachsenen.
- Wir achten auf unsere Körpersprache und Mimik. Wir entwickeln eine wache Aufmerksamkeitsstruktur gegenüber der Körpersprache und Mimik der Kinder.

Präventive Maßnahmen in der täglichen Arbeit beim Wickeln, bei Toilettengängen sowie bei Wasserspielen im Garten wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln erläutert.

7.2 Prävention durch Partizipation

Partizipation bedeutet, dass wir in Abhängigkeit von den erforderlichen Entscheidungen unterschiedliche Personenkreise an den Entscheidungen und der Gestaltung teilhaben lassen. Bei Involvierung der Kinder wird die Tragweite der Entscheidungen an das Alter des Kindes angepasst. Es gibt aber auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind. Hier wird den Kindern verständlich erklärt, warum hier Erwachsene entscheiden.

Damit Kinder sich beteiligen können, brauchen sie uns Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen.

Hier entscheiden Kinder bei uns mit:

- Freispiel: „mit wem, wo, was, wie lange möchte ich spielen“
- Wer ist mein Freund und mit wem spiele ich heute?
- Beim Essen: wie viel und was möchte ich essen?
- Regeln untereinander

Hier entscheidet das pädagogische Personal (ggf. unter Einbeziehung des Vorstands):

- Konzeption
- Zeitpunkt und Ablauf bei Festen und Veranstaltungen
- Regeln die Struktur und Sicherheit in den Alltag bringen
- Regeln für den Garten
- Gesprächsregeln
- Benimm Kultur beim Essen
- Sicherheitsregeln

Wir beziehen die Kinder wo möglich bei Entscheidungen mit ein. In Gruppen und Teambesprechungen reflektieren wir regelmäßig, bei was und wie wir Kinder mitentscheiden lassen können.

Partizipation als Handlungskompetenz wird bei uns in der Praxis gelebt. Wir sind davon überzeugt, dass Partizipation notwendig ist, damit die uns anvertrauten Kinder zu verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen heranwachsen.

Alle Fachkräfte haben ein Recht auf Beteiligung. Das gelingt uns, indem das Team an grundlegenden Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. So können Ressourcen einzelner Teammitglieder, unterschiedliche Sichtweisen von allen einfließen und damit die gemeinsame Verantwortung für den pädagogischen Auftrag stärken und Verbindlichkeit schaffen. In einer demokratischen Teamkultur können unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit von allen getragenen Entscheidungen hervorbringen. Partizipation von allen pädagogischen Fachkräften sorgt für Identifikation mit der Arbeit und führt zu höherer Motivation.

Eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und Eltern ist die Grundlage dafür, dass die Kinder sich in unserer Kita wohlfühlen. Die gelingt uns durch regelmäßige Gespräche, Beteiligung der Eltern an Festen und Feiern und durch Mitwirkung in Arbeitskreisen. Die Anliegen der Eltern versuchen wir soweit es möglich ist in den Alltag mit einzubauen. Wir sorgen für größtmögliche Transparenz unter den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen durch folgende Gesprächsplattformen:

- Tägliche Tür- und Angelgespräche in der Abholzeit
- Schrittweise, elternbegleitete Eingewöhnung und Gespräche über die Eingewöhnungszeit
- Jährlich regulär stattfindende Entwicklungsgespräche
- Unterjährig stattfindende Elterngespräche (sofern die Notwendigkeit über das regulär stattfindende Entwicklungsgespräch hinaus besteht)
- Konzeption
- Homepage

- Elternabende
- Durch Einbringen der Eltern bei Aktionen und Feiern

Die Eltern haben die Möglichkeit, Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen zu vereinbaren, um Sorgen, Ängste, Fragen oder Verbesserungsvorschläge zu besprechen. Dadurch erhalten die Eltern Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Kita gelten.

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z.B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umsetzbar sein.

7.3 Prävention durch Personalmanagement

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Bewerber auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Wir prüfen unter anderem:

- die persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII
- Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- Referenzen vorheriger Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber

Der Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach §72a Abs.1 Satz1 SGBVIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt für das gesamte Personal auch für Honorarkräfte, sowie für Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben sowie das nichtpädagogische Personal wie Hauswirtschaftskräfte. Dies wird seitens des Trägers dadurch sichergestellt, dass vor Beschäftigungsbeginn, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und eingesehen wird. Dieses muss alle 5 Jahre erneuert werden

Im Bewerbungsgespräch wird die Wichtigkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch. Zudem ist uns wichtig zu erfragen, wie die Bewerberinnen und Bewerber auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern eingehen. Zusätzlich wird der/die Bewerber/in zu einem Hospitationstag eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung gewonnen werden. Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses erhalten alle Beschäftigte durch Aushändigung des Schutzkonzeptes eine Einweisung in dieses durch den Träger. Zudem ist die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) zu

unterzeichnen. In der jeweils sechsmonatigen Probezeit wird das Verhalten des/der neuen MitarbeiterIn überprüft und in regelmäßig stattfindenden Gesprächen gemeinsam reflektiert.

Mindestens einmal jährlich finden Mitarbeitergespräche zwischen Beschäftigten und dem Vorstand des Trägervereins statt. Im Mitarbeiter/innengespräch besteht ohne aktuellen Anlass die Gelegenheit, wichtige Themen anzusprechen und Absprachen für das kommende Jahr zu treffen, um unter anderem eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin zu ermöglichen. Das Mitarbeiter/innengespräch ist (im Gegensatz zur alltäglichen Unterhaltung) ein vorbereitetes Gespräch – beide Beteiligten können sich also vorher in Ruhe überlegen, welche für sie persönlich wichtigen Themen sie ansprechen wollen. Die Vertraulichkeit als Grundelement der Gespräche gewährleistet, dass auch heikel erscheinende Punkte besprochen werden können. Auch das Thema der Umgang mit Gewalt kann Inhalt sein und ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz thematisiert werden.

Im Alltag können durch Überforderung oder Unachtsamkeit Grenzverletzungen stattfinden. Diese werden zeitnah innerhalb des Kollegiums unter Einbeziehung der Gruppenleiterinnen thematisiert, damit sie / er die Möglichkeit bekommt, das Verhalten zu ändern. Falls erforderlich wird der Vorstand des Trägervereins mit einbezogen.

Ein funktionierendes Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied darf sich im Rahmen seiner Stärken und Talente einbringen und alle Mitarbeiter/innen verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Spannung, Meinungsverschiedenheiten und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit können im Vier-Augen Gespräch durch Einbeziehung der Gruppenleitung (oder falls erforderlich des Vorstands des Trägervereins), durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei werden Ursachen geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, bewertet und ausgehandelt. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Des Weiteren finden in unserer Einrichtung wöchentliche gruppeninterne Teambesprechungen sowie gruppenübergreifende Konferenzen statt. Diese bietet allen Mitarbeiterinnen die Möglichkeit zum Kontakt und zur gleichzeitigen Begegnung, dient dem Informationsaustausch, der Planung und Durchsprache des pädagogischen Alltags sowie der Reflexion. Hier erfahren sich die Mitarbeiter in der Gruppe als Kolleginnen und Kollegen und reflektieren die pädagogische Arbeit. Ohne diese Besprechungen wäre Teamarbeit nicht denkbar.

Darüber hinaus werden die Inhalte des Schutzkonzeptes regelmäßig im Team besprochen, in Erinnerung gebracht, weiterentwickelt und erweitert. Das Schutzkonzept stellt kein einmalig erstelltes Werk im Kindergartenalltag dar, sondern wird in den Prozess der alltäglichen Arbeit der Tagesstätte einbezogen und gegebenenfalls angepasst.

8. Wichtige Kontaktdaten und Telefonnummern

Deutscher Kinderschutzbund BV Darmstadt e.V.

Holzhofallee 15

64295 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 36041-50

Fax: 06151 / 36041-99

E – Mail: info@kinderschutzbund-darmstadt.de

Beratung und Begleitung für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Krisen / Konflikten, Gewalt und sexualisierter Gewalt

Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Jugendamt

Mina-Rees-Straße 6

64295 Darmstadt

Telefon: 06151 / 881-1528, -1529

kita-fachberatung@ladadi.de

Notruf der Pro familia Darmstadt

Landgraf – Georg – Straße 120

64287 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 45 51 1

E – Mail: darmstadt@profamilia.de

Beratung und Krisenintervention bei sexualisierter Gewalt

Wildwasser Darmstadt e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelminenstraße 19

64283 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 28 87 1

E – Mail: info@wildwasser-darmstadt.de

Internet: www.wildwasser-darmstadt.de

Psychosoziale Beratung für Mädchen, Frauen und unterstützende Personen, Fachberatung für professionelle Fachkräfte, Praxisbegleitung, Selbsthilfegruppen

Erziehungsberatung Darmstadt

Jakob – Jung – Straße 2

64291 Darmstadt – Arheiligen

Telefon: 0 61 51 / 35 06 0

E – Mail: erziehungsberatung@darmstadt.de

9. Schluss

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und gefährdenden Einflüssen. Diesen Schutzauftrag haben alle Personen zu erfüllen, die die Verantwortung für die Kinder tragen, so auch wir als Kindertageseinrichtung. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig Hilfe in die Wege zu leiten und Schaden vom Kind abzuwenden. Der Kinderschutz ist Teil unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern und eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit deren Familien. Dabei geht es uns vor allem darum, die Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern und sie dabei zu unterstützen eine ganz individuelle und starke Persönlichkeit zu entwickeln, um Gewalt und andere Formen der Gefährdung gegen sie immer weiter zurück zu drängen.

Anhang: Selbstverpflichtungserklärung

Als Mitarbeitende/r dieser Kindertageseinrichtung...

- verpflichte ich mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- unterstütze ich die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder sowie der anderen Mitarbeitenden. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien im Kindergarten. Grundsätzlich pflege ich mit den mir anvertrauten Kindern eine grenzachtende Kommunikation mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung.
- Ich bin mir bewusst, dass es eine klare Trennung zwischen professionellen und privaten Kontakten innerhalb der Einrichtung geben muss.
- Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- Ich setze mich mit den Inhalten dieser Selbstverpflichtung auseinander und halte mich zu dem Thema Kinderrechte/Kinderschutz auf dem Laufenden.
- Ich reflektiere mein Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten und nutze das Angebot der fall- oder teambezogenen Bearbeitung.
- Ich spreche Konflikte und Auffälligkeiten offen an.
- Auffällige Verhaltensweisen, die ich bei KollegInnen wahrnehme, teile ich mit der Gruppenleitung und/oder dem Träger. Dies ist weder illoyal noch unkollegial. Vielmehr ist es ein wesentlicher Schritt, KollegInnen frühzeitig zu helfen und unsere Kinder zu schützen.
- Ich beachte die in der Konzeption der Einrichtung verankerte Konfliktlösungsstrategie.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass besondere Vorkommnisse und Grenzverletzungen im Sinne des § 72a SGB VIII (d.h. Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat bzw. Anhängigkeit eines laufenden Strafverfahrens) an den Träger gemeldet werden müssen.
- Ich erkenne an, dass die oben genannten Punkte ein zentraler Bestandteil zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes und der Kinderrechte unserer Einrichtung sind.

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil meines Arbeitsvertrags mit dem Verein für Waldorfpädagogik Starkenburg e.V. als Träger des Waldorfkindergartens Seeheim.